

Bundesministerium für Finanzen

e-Recht@bmf.gv.at

Bereich: Integrierte Aufsicht

GZ: FMA-LE0001.220/0011-LAW/2008

Bitte diese Zahl immer anführen!

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

Sachbearbeiter: Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4307

E-Mail: Christoph.Kapfer@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 7.1.2009

Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert werden (GZ. BMF-090103/0006-III/5/2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) begrüßt die mit dem vorliegenden Ministerialentwurf geplante Reform der österreichischen Anlegerentschädigung. Die vorgeschlagene Kombination einer *ex ante* und *ex post* Finanzierung der Entschädigungseinrichtung erscheint uns sinnvoll. Ausdrücklich begrüßt die FMA auch die in § 75 Abs 6 bis 8 WAG 2007-E vorgesehenen zusätzlichen Informationspflichten von Wertpapierfirmen gegenüber Ihren Kunden. Diese sollten – wie unten im Rahmen unserer Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen im Detail ausgeführt – allerdings nicht auf Wertpapierfirmen beschränkt bleiben, sondern auch **andere Rechtsträger**, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, umfassen. Weiters sollte ausdrücklich sichergestellt werden, dass diesen zusätzlichen Informationspflichten **gegenüber** dem Kunden gemäß § 16 Abs 1 und 3 WAG 2007 auf einem dauerhaften Datenträger nachgekommen werden muss.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderungen vor:

1. Zu § 75 Abs 6 und 8 WAG 2007-E (Alle Rechtsträger, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, sollten von diesen Pflichten erfasst werden)

In § 75 Abs 6 und 8 WAG 2007-E soll einerseits die Verpflichtung vorgesehen werden, Privatkunden darauf hinzuweisen, wenn sich eine Geschäftstätigkeit mit einem Kunden auch auf Eigenprodukte bezieht und andererseits sollen die Kunden auf die Publikation über marktübliche Provisionen und Entgelte hingewiesen werden müssen. Diese beiden Informationspflichten sollten allerdings nicht nur im Zusammenhang mit Wertpapierfirmen, sondern auch im Zusammenhang mit allen anderen Rechtsträgern nach § 15 WAG 2007 vorgesehen werden. Dem bisherigen System des WAG 2007 folgend sollten nämlich alle Kunden gleichwertig von ihrem „Dienstleister“, unabhängig davon, ob es sich um eine Wertpapierfirma, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen anderen Rechtsträger handelt, informiert werden. Dementsprechend sollte der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auch auf **alle Rechtsträger** im Sinne des § 15 ausgedehnt werden (siehe

Textvorschlag im Anhang). Als Folge dieser Änderung müssten dann auch die §§ 2 Abs 2, 2 Abs 3 und 12 Abs 4 WAG 2007 sowie § 9 Abs 7 BWG angepasst werden.

2. Zu § 75 Abs 7 WAG 2007-E (Andere Rechtsträger außer Wertpapierfirmen, die keine Kundengelder entgegennehmen dürfen, sollten ebenfalls erfasst werden)

Auch anderen Rechtsträgern gemäß § 15 WAG 2007 als Wertpapierfirmen – zB Wertpapierdienstleistungsunternehmen – ist es nicht erlaubt, Kundengelder entgegenzunehmen. Auch wenn solche Rechtsträger Wertpapierdienstleistungen erbringen, sollte demnach die hier vorgeschlagene Informationspflicht gegenüber Kunden gelten (siehe **Textvorschlag** im Anhang). Dies um eine dem bisherigen System des WAG 2007 fremde Differenzierung nach Rechtsträger im Zusammenhang mit Informationspflichten gegenüber Kunden zu vermeiden.

3. Zu § 75 Abs 6 bis 8 WAG 2007-E (Art der Informationsbereitstellung gegenüber dem Kunden)

Hinsichtlich der Art der Informationsbereitstellung verweisen § 75 Abs 6 und 7 WAG 2007-E auf § 16 Abs 2 WAG 2007. § 75 Abs 8 WAG 2007-E lässt die Art der Informationsbereitstellung offen. Der Verweis auf § 16 Abs 2 WAG 2007 ist uE zu eng. Diese Bestimmung beschäftigt sich nur mit der zur Verfügung Stellung von bestimmten Informationen über eine Website. Dies könnte so verstanden werden, dass die hier dem Kunden zu übermittelnden Informationen nur über eine Website zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies erscheint uns hinsichtlich der vorgesehenen Informationspflichten nicht zielführend. Wir regen daher an, den Verweis auf § 16 Abs 2 WAG-E zu streichen und vorzusehen, dass die genannten Informationen dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe **Textvorschlag** im Anhang). Dies hätte zur Folge, dass dem Kunden die gegenständlichen Informationen im Sinne und im Rahmen des § 16 Abs 1 und 3 WAG 2007 unter anderem **sowohl in Papierform als auch elektronisch** übermittelt werden könnten.

4. Zu § 95 Abs 3 WAG 2007-E (Strafhöhe)

Die Sanktionen für eine Nichteinhaltung der in § 75 Abs 5 bis 8 WAG 2007-E vorgesehenen Informationspflichten gegenüber Kunden sollten wie ein Verstoß gegen die sonstigen Informationspflichten gegenüber Kunden in § 40 WAG 2007 (vgl § 95 Abs 2 Z 1 WAG 2007) mit einer maximalen Strafe von 50.000,-- Euro bestraft werden können (siehe **Textvorschlag** im Anhang).

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Für den Vorstand

Dr. Peter Wanek
(Abteilungsleiter)

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

elektronisch gefertigt

ANHANG

Textvorschläge

Zu Artikel 1 (WAG 2007-E)

Nach § 75 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Rechtsträger gemäß § 15 haben ihre Privatkunden spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, wenn sie in ihre Geschäftstätigkeit mit dem Kunden „Eigenprodukte“ einbeziehen; als Eigenprodukte gelten alle Finanzinstrumente, deren Vertrieb für den Rechtsträger nach § 15, für ein mit diesem verbundenen Unternehmen oder für eine relevante Person dieses Rechtsträgers einen über das Entgelt für die Wertpapierdienstleistung hinausgehenden direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil zur Folge hat.

(7) Rechtsträger gemäß § 15, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen keine Kundengelder entgegennehmen dürfen, haben Privatkunden spätestens bei Vertragsabschluss auf diesen Umstand hinzuweisen.

(8) Rechtsträger gemäß § 15 haben ihre Kunden auf die Publikation der gesetzlichen Interessenvertretung der Finanzdienstleister über marktübliche Provisionen und Entgelte für Wertpapierdienstleistungen hinzuweisen. Dazu hat die gesetzliche Interessenvertretung der Finanzdienstleister die marktüblichen Provisionen und Entgelte regelmäßig zu erheben und zu publizieren.

(9) Die in den Abs. 5 bis 8 vorgesehenen Informationen sind dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 16 Abs. 1 mitzuteilen.

Aus gesetzessystematischen Gründen könnte überdies überlegt werden, ob die in § 75 Abs 6 bis 8 WAG 2007-E (sowie die in § 75 Abs 5 WAG 2007 bereits vorgesehene Informationspflicht) vorgesehenen Informationspflichten nicht von der Bestimmung über die Anlegerentschädigung losgelöst und im Sinne des obenstehenden Vorschlags in einen neuen § 40a WAG 2007 überführt oder in § 40 WAG 2007 eingearbeitet werden sollten. Je nach der gewählten Vorgangsweise wären der obige Textvorschlag samt der **nachstehenden Folgeänderungen** im WAG 2007 und BWG entsprechend zu überarbeiten.

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „49“ ein Beistrich und der Ausdruck „75 Abs. 6 bis 8“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „54 Abs. 1“ ein Beistrich und der Ausdruck „75 Abs. 6 bis 8“ eingefügt.

In § 12 Abs. 4 wird der Ausdruck „und 69 bis 71“ durch einen Beistrich und den Ausdruck „69 bis 71 und 75 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

In § 95 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 75 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 75 Abs. 5 bis 8“ ersetzt und der Ausdruck „10 000 Euro“ durch den Ausdruck „50 000 Euro“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (BWG-E)

In § 9 wird der Ausdruck „und 69 bis 71 WAG 2007“ durch einen Beistrich und den Ausdruck „69 bis 71 und 75 Abs. 6 bis 8 WAG 2007“ ersetzt.

Diese Änderungsanregung im BWG ist eine Folge der Anregungen zu § 75 Abs 6 bis 8 WAG 2007-E.